

Satzung des Turnvereins Kalterherberg 1896 e. V.

§ 1

Name und Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Turnverein Kalterherberg 1896 eingetragener Verein (e.V.)“. Er hat seinen Sitz in dem Stadtteil Kalterherberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen unter der Geschäftsnummer VR 80117 eingetragen. Kalterherberg ist Stadtteil der Stadt Monschau.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
- Aus- /Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen sowie seelischen und geistigen Wohlbefindens,

Parteilpolitisch, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Vereinsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im StadtSportBund Monschau, im RegioSportBund Aachen und im LandesSportBund NRW.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des vorbenannten Sportfachverbandes als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5

Erwerb und Art der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Als aktives Mitglied gilt dasjenige, welches vereinsmäßigen Amateursport betreibt. Passive Mitglieder sind alle übrigen Vereinsmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung geregelt.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie hat die Vereinssatzung anzuerkennen und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken. Zum Zwecke der Mitgliedschaft ist ein formelles schriftliches Aufnahmegesuch (welches auch in elektronischer Form durch E-Mail möglich ist) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die sich mit der Unterzeichnung auch verpflichten die Beitragspflichten des Minderjährigen persönlich zu erfüllen.

Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, lehnt dieser die Aufnahme ab, so ist die Entscheidung dem Aufnahmesuchenden schriftlich bekanntzugeben. Der Aufnahmesuchende kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung den Ältestenrat anrufen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des laufenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen, die dem Verein schaden, insbesondere auch durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Ältestenrat Einspruch erhoben werden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7

Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und gegebenenfalls auch eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen sind von der Generalversammlung der Mitglieder zu beschließen und werden in einer separat geführten Beitragsordnung des Vereins gesondert geregelt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner kulturellen und sportlichen Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge und Umlagen verpflichtet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Generalversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung (Vereinsjugendtag) im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung sowie der Vereinsjugendtag
- der Vorstand
- der Ältestenrat
- der Jugendausschuss.

§ 10

Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Mitglieder. Eine ordentliche Generalversammlung findet in jedem Geschäftsjahr, welches gleich dem Kalenderjahr ist, statt. Die Einberufung zu den Generalversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie hat spätestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben per Brief, oder auch per E-Mail, oder Mitteilung in der örtlichen Presse zu erfolgen. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist ebenfalls die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Gesamtvorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorgebrachte Anträge

Die Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen oder etwaige Abwahlen von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu den Befugnissen der ordentlichen Generalversammlung gehören insbesondere:

- die Verhandlungen über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Beschwerden, welche die Amtsführung des Vereinsvorstandes betreffen
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung eingebrachter Anträge
- Pflichtgemäße Entscheidungen zum Wohle des Vereins.

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Generalversammlung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Über die Generalversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Diese Protokolle sind zu archivieren.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage und/oder im Informationskasten an der Sportstätte des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung zu veröffentlichen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer. Unter Umständen wird von der Generalversammlung auch für den Kassenwart und den Geschäftsführer jeweils ein Stellvertreter gewählt.
- als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Sozialwart, dem Pressewart, den Leitern der Abteilungen sowie dem Jugendleiter, dem Sportwart und gegebenenfalls Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand für verschiedene Tätigkeiten berufen worden sind.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist grundsätzlich unzulässig, jedoch als rein kommissarische Übernahme der Aufgaben im besonderen Ausnahmefall bis zur nächsten Wahl geduldet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Beide zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Falle der Verhinderung einer Person tritt an seine Stelle der Geschäftsführer. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören in erster Linie die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.

Der jeweilige Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Geschäftsführer sind Mitglieder im Förderverein „Ausstellungs- Sport- und Kulturzentrum Kalterherberg 1992 eV“. Der jeweilige geschäftsführende Vorstand bestimmt darüber hinaus zwei Delegierte, die als Mitglieder dem Förderverein angehören. Die Vertreter des Vereins im vorbenannten Förderverein sollen sich bemühen dort nicht entgegen der Interessen des TV Kalterherberg zu handeln.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes mindestens zweimal jährlich zu informieren. Die Terminierung für die erweiterte Vorstandsmitteilung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Darüber hinaus obliegen dem Kassenwart bzw. seinem Stellvertreter die Fertigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Führung der Kassengeschäfte. Er ist für einen ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter erledigen sämtliche anfallende Korrespondenz, soweit diese nicht den Ressort- oder Abteilungsleitern übertragen ist. Er führt die Mitgliederkartei, fertigt Sitzungsniederschriften an und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. In Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Vorstand lt. § 26 BGB führt der Geschäftsführer die Geschäfte des Gesamtvereins unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist verpflichtet, eine umfassende und fortlaufende Information über alle wichtigen Fragen an den geschäftsführenden Vorstand sicherzustellen.

Die Beschaffung von Materialien und Geräten ist nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes und unter Berücksichtigung des günstigsten Angebotes nur über die Geschäftsstelle in Verbindung mit dem Kassenwart möglich.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Generalversammlung vorliegt

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zu den Sitzungen werden grundsätzlich alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen und die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die alle von der Generalversammlung gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Dem Ältestenrat obliegen:

- Mitwirkung bei der Anerkennung von Ehrungen
- Mitwirkung bei der Durchführung von Ehrungen
- Entscheidung nach § 5 der Satzung
- die Schlichtung von Streitigkeiten

Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

§ 12 a

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter /der Jugendleiterin
- dessen / deren Stellvertreter/in
- Jugendvertreter/innen aller Abteilungen des Vereins mit Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Die Jugend des Vereins wird geleitet und verwaltet nach Maßgabe der Satzung des Jugendausschusses. Der Jugendausschuss bleibt dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

Der Jugendausschuss wird beim Vereinsjugendtag gewählt.

§13

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen der verschiedenen Vorstandsämter sollten in den Jahren versetzt durchgeführt werden, sodass maximal zwei Vorstandsämter pro Jahr gewählt werden. Sollte dieser Rhythmus gestört sein, hat der Vorstand dafür zu sorgen, durch Zwischenwahlen, diesen wieder herzustellen.

§ 15

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und haben kein eigenes Vermögen.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben, der zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben werden kann. Die sich aus der Erhebung dieser Abteilungsbeiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Einzugehende Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die einzelnen Abteilungen wählen eigenständig ihre Abteilungsleitung.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und etwaiger Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokolle sind vom Geschäftsführer zu archivieren und bei Amtsübergabe weiterzugeben.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, und zwar wechselseitig so, dass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer hinzukommt, gewählt und bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Fällt ein Kassenprüfer durch Tod oder aus anderen Gründen

aus seinem Amt weg, kann der geschäftsführende Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen. Ein Vorstandsmitglied darf ausdrücklich nicht zum Kassenprüfer gewählt oder als Ersatzprüfer ernannt werden.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 18

Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in der Satzung vorgesehen ist), Telefonnummer (Festnetz oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) sowie Funktion(en) im Verein.

Diese Daten werden bei Bedarf insbesondere wie folgt übermittelt:

An die Sportverbände, denen der Verein angeschlossen ist.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die lokalen Zeitungen und auch soziale Medien (Facebook). Dies betrifft u.a. Turnierergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Auf seiner Homepage und in sozialen Medien (Facebook) berichtet der Verein auch über ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten. Es werden bei dieser Gelegenheit Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widerrufen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage oder aus sozialen Medien (Facebook).

Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Printmedien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert. Benötigt ein Mitglied glaubhaft die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte), erhält es eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digital Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden finden und die Daten zurückgeben, vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen vorbezeichneten Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies ist ausdrücklich nur gestattet, sofern der Verein aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese

Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Generalversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet für diesen Fall die entsprechenden Verträge im Sinne des Vereinswohles.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanz- oder Beitragsordnung regeln.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösen des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von Zweidritteln der bei der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Monschau – jedoch ausschließlich zur Nutzung im Stadtteil Kalterherberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Förderung des Sportes zu verwenden ist.

§ 22

Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung genehmigt, und beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Monschau-Kalterherberg, den 16. Februar 2018

Der Vorstand